

Gebührenordnung für das Kommunikationsnetz

Gestützt auf §§ 15 ff des Reglements über das Kommunikationsnetz der EWD vom 17. Oktober 2013 erlässt der Verwaltungsrat folgende Tarif- und Gebührenordnung:

1 Gültigkeit

Die Tarif- und Gebührenordnung für das Kommunikationsnetz ist gültig ab 1. Januar 2018.

2 Gebührenarten

Die EWD erhebt gestützt auf das Reglement über das Kommunikationsnetz vom 17. Oktober 2013 bei den Grundeigentümern Anschlussgebühren. Bei der Berechnung der Anschlussgebühren wird zwischen Nutzungen in Wohnbauten und Nutzungen in Gewerbe- und Industrie- sowie öffentlichen Bauten unterschieden.

3 Anschlussgebühren

3.1 Wohnungsbauten

 Pauschalgebühr für Einfamilienhaus, sowie bei Mehrfamilienhaus für erste Wohnung

CHF 3'000.00

- Pauschalgebühr für jede weitere Wohnung (2WE bis und mit 5WE) CHF 800.00
- Pauschalgebühr für jede weitere Wohnung (ab 6 WE)

CHF 500.00

3.2 Gewerbe- und Industriebauten, öffentliche Bauten

Die Gebühr richtet sich nach der installierten Leistung und beträgt:

- Pauschalgebühr für den Grundanschluss mit 4 Fasern

CHF 3'000.00

- Pauschalgebühr für je weitere 4 Fasern

CHF 800.00

4 Mehrwertsteuer

Bei den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet.

Beschlossen vom EWD-Verwaltungsrat am 27. November 2017

Derendingen, 27. November 2017

Verwaltungsratspräsident

Vizepräsident des Verwaltungsrats

Michael Käsermann

Gerhard Mühlheim